

# Hauptzollamt Stralsund

Kraftfahrzeugsteuernummer: K11428856863



Hauptzollamt Stralsund, Hiddenseer Str. 2, 18439 Stralsund

AUSKUNFT ERTEILT Auskunft Kraftfahrzeugsteuer in Dresden

DV 04 0,70 Deutsche Post



DIENSTGEBÄUDE

TELEFON (03 51) 4 48 34 - 5 50

FAX

E-MAIL info.kraftst@zoll.de

Herrn  
HANS-JÜRGEN KWIA TEK  
Dorfstr. 16A  
17498 Mesekenhagen/Groß Karrendorf

DATUM 06.04.2017

Zur Besteuerung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen VG V 1001 ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

Festsetzung	EUR gerundet
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen VG V 1001 festgesetzt: für die Zeit ab 28.03.2017 auf jährlich .....	210,00

Die festgesetzte Steuer wurde auf volle Euro nach unten abgerundet.

Zahlungsaufforderung	EUR
Bitte zahlen Sie (Einzug erfolgt per Lastschrift) spätestens am 10.05.2017 .....	210,00
künftig jährlich spätestens am 28.03. .... (erstmal am 28.03.2018)	210,00

Die jeweils fälligen Beträge werden mittels Lastschrifteinzug unter Bezug auf Ihre Mandatsreferenznummer **KFZFK1142885686302042017** von folgendem Konto abgebucht:  
IBAN **DE12150616380001231235** bei **VOLKSBANK RAIFFEISENBANK EG**. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Bankverbindung richtig angegeben ist. Falls die IBAN unzutreffend ist oder sich künftig ändert, erteilen Sie bitte ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Formlose Mitteilungsschreiben können leider nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie eine/einen abweichende/abweichenden Mandatsinhaberin/Mandatsinhaber festgelegt haben, informieren Sie den/die Inhaber/in des vorgenannten Kontos bitte unverzüglich über den Zahlungsbetrag, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer.

Abrechnung (Stichtag 04.04.2017)	EUR	EUR
Steuer für die Zeit vom 28.03.2017 bis 27.03.2018 .....	210,00	
Summe .....	210,00	210,00

Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Steuerpflicht zugehen und ein evtl. Restguthaben erstattet werden.

Bankverbindung: Bundeskasse in Kiel, IBAN: DE46 2000 0000 0020 0010 47, BIC: MARKDEF1200  
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ000000000001

www.zoll.de

Kassenzeichen: K11428856863

Hauptzollamt Stralsund, Hiddenseer Str. 2, 18439 Stralsund



**Grundlagen der Festsetzung**

Fahrzeugidentifizierungsnummer ..... WDB9036621R417026  
 Fahrzeugart ..... Lastkraftwagen  
 zulässige Gesamtmasse ..... 3.500 kg  
 Schadstoffklasse ..... S3

**Steuersatz**

zulässiges Gesamtgewicht bis 3.500 kg; bis zu 2.000 kg	11,25 EUR je angef. 200 kg Gesamtgewicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG
zulässiges Gesamtgewicht bis 3.500 kg; über 2.000 kg bis 3.000 kg	12,02 EUR je angef. 200 kg Gesamtgewicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG
zulässiges Gesamtgewicht bis 3.500 kg; über 3.000 kg bis 3.500 kg	12,78 EUR je angef. 200 kg Gesamtgewicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG

**Steuerberechnung**

	EUR
ab 28.03.2017: 210,94 EUR.....	210,94

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Stralsund, Hiddenseer Str. 2, 18439 Stralsund, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch unter der E-Mail-Adresse [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de) zu übersenden oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 VwZG), Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung mit einfachem Brief ins Ausland (§122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.